

# DURCHLÄSSIGKEIT

## FAKten

Die Altersversorgung der Rechtsanwält:innen erfolgt in Österreich ausschließlich über eine eigene Versorgungseinrichtung, die gemäß § 49 RAO bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern eingerichtet ist. Diese Versorgungseinrichtungen beruhen auf der Rechtsanwaltsordnung, den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Satzungen sowie den von den Landeskammern beschlossenen Umlage- und Leistungsordnungen.

Rechtsanwält:innen erwerben aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit ausschließlich Anwartschaften im anwaltlichen Versorgungssystem. Versicherungszeiten, die vor Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit im staatlichen Pensionssystem – etwa als Rechtspraktikant:in – erworben wurden, verbleiben im System der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Zwischen dem staatlichen Pensionssystem und dem anwaltlichen Versorgungssystem besteht keine Durchlässigkeit. Die in einem System erworbenen Beitragszeiten können weder angerechnet noch übertragen werden. Die jeweiligen Anwartschaften wirken ausschließlich innerhalb des Systems, in dem sie erworben wurden.

Andere Berufsgruppen verfügen hingegen über koordinierte Systeme. Bei Beamten und Notar:innen ist eine Anrechnung von Versicherungszeiten gegen Zahlung eines Überweisungsbetrages gesetzlich vorgesehen. Nach der Auflösung des Pensionsfonds der Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen sind Rechtsanwält:innen die einzige Berufsgruppe ohne jegliche Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Pensionssystemen.

Besonders problematisch ist die Situation auch im europäischen Kontext. Versicherungszeiten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten erworben wurden, werden in der österreichischen staatlichen Pension berücksichtigt, selbst wenn sie dort in gesonderten Versorgungssystemen entstanden sind. Inländische anwaltliche Versicherungszeiten werden hingegen nicht angerechnet, was zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Inländerdiskriminierung führt.

## Fazit

Die fehlende Durchlässigkeit zwischen dem staatlichen Pensionssystem und dem anwaltlichen Versorgungssystem führt dazu, dass bereits erworbene Versicherungszeiten im staatlichen System faktisch verloren gehen. Ein eigenständiger Anspruch auf staatliche Pension kann mangels Erfüllung der Mindestversicherungszeiten in der Regel nicht entstehen. Die geleisteten Beiträge verbleiben ohne Gegenleistung im System.



Diese Situation ist nicht nur sozialpolitisch problematisch, sondern wirkt sich auch massiv negativ auf die Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs aus. Eine Studie zur Attraktivität des Berufs der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts zeigt, dass mehr als drei Viertel der Befragten die fehlende Durchlässigkeit als wesentliches Argument gegen die Ergreifung des Berufs ansehen. In einer Arbeitswelt, die zunehmend von nicht linearen Berufsbiografien geprägt ist, stellt die bestehende Regelung ein strukturelles Hindernis dar.

## FORDERUNG

Ein Verbleib im aktuellen System ohne Durchlässigkeit ist nicht länger tragbar. Es bedarf einer gesetzlich verankerten Koordinierung zwischen dem staatlichen Pensionssystem und dem anwaltlichen Versorgungssystem. Versicherungszeiten müssen für die Erfüllung von Warte- und Mindestversicherungszeiten berücksichtigt oder gegen entsprechende Überweisungsbeträge übertragen werden können.

Ziel muss es sein, verlorene Beitragszeiten zu vermeiden, Altersarmut vorzubeugen und den Rechtsanwaltsberuf nachhaltig zukunftsfit zu machen. Die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Berufsgruppen und gegenüber im EU-Ausland erworbenen Versicherungszeiten ist zu beenden.